



12.07.2021 - 18:10 UHR

MEIN RECHT

Das BILD-Verbraucherportal

RECHTE DER GROSSELTERN

Wann dürfen Eltern den Besuch bei Oma verbieten?



Für Kinder ist ein gesunder Umgang mit den Großeltern gut für die Entwicklung

Foto: Getty Images

Artikel

von: CLAUDIA MENDE

veröffentlicht am

12.07.2021 - 17:46 Uhr

Scheidung der Eltern, Krach mit den Schwiegereltern oder es gibt einfach zu viel Süßigkeiten bei Oma und Opa. Da würde man gern den Besuch verbieten. Doch geht das so einfach?

Rechtsanwalt Dr. Frank K. Peter von der Kanzlei im Europahaus Worms beantwortet die wichtigsten Fragen zum Umgangsrecht der Großeltern.

Haben die Großeltern ein Umgangsrecht?

Ja, das Umgangsrecht der Großeltern ist mittlerweile auch in Paragraf 1626 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) juristisch verankert.

Dr. Frank K. Peter: „Der Umgang soll die Bindungen des Kindes zu solchen Personen, die ihm sehr nahestehen, durch den regelmäßigen Kontakt beziehungsweise Umgang erhalten und weiter festigen.“

Wie oft dürfen Oma und Opa die Enkel sehen?

Das Gesetz selbst regelt keine genauen und festen Umgangszeiten. Dies hängt vom Einzelfall ab. Hierbei spielen das Alter des Kindes, die Stärke der Bindung, die schulische und freizeitliche Auslastung des Kindes, aber auch die Entfernung zwischen Wohnort des Kindes und der Großeltern eine Rolle.

► Beispiel: Ein neunjähriges Kind, das in der gleichen Stadt wohnt und einmal die Woche nach der Schule zum Fußball geht, dürften Oma und Opa wahrscheinlich 1-2 Mal im Monat sehen.

Dr. Frank K. Peter: „Umgang bedeutet allerdings nicht nur persönliches Treffen, sondern auch telefonieren, skypen, mailen oder chatten.“

Wer entscheidet, wann Enkel und Großeltern sich sehen?

Grundsätzlich entscheiden das die Sorgeberechtigten, in der Regel sind das die Eltern. Allerdings können die Großeltern auch Wünsche äußern.

Wie kann das Umgangsrecht durchgesetzt werden?

Dr. Frank K. Peter: „Gerichtlich einklagen! Danach kann durch die gerichtliche Entscheidung ein Ordnungsgeld oder eine Ordnungshaft festgesetzt werden. Im äußersten Falle ist sogar die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang möglich, dann holt der Gerichtsvollzieher das Kind ab. Vorab kann und sollte allerdings ein gerichtliches Vermittlungsverfahren durchgeführt werden.“

Wann dürfen Eltern den Umgang verbieten?

Wenn der Umgang nicht dem Kindeswohl dient, so hat es der Bundesgerichtshof im Jahr 2017 entschieden. Eltern sind in der Regel allein für die Erziehung zuständig. Missachten die Großeltern das massiv und führt das wiederum zu einem hochgradigen Zerwürfnis, könnten die Enkel in einen Loyalitätskonflikt geraten, und der gefährdet das Kindeswohl. (XII ZB 350/16) Dagegen kann ein Umgangsverbot gerechtfertigt sein, wenn Oma oder Opa den Erziehungsvorrang der Eltern missachten oder das Kind beim Umgang in einen Loyalitätskonflikt kommt, weil seine Eltern und Großeltern absolut zerstritten sind.

Dr. Frank K. Peter: „Allerdings würde es meines Erachtens, nur weil die Oma dem Kind zu viel Süßes gibt oder nur sporadisch Zeit hat, kein Umgangsverbot rechtfertigen.“

Kann der Enkel den Umgang verweigern?

Das Kind kann dies nicht selber entscheiden, aber sein Wille fließt in die Entscheidung des Richters ein. Je älter das Kind, umso mehr spielt sein Wille eine Rolle.

► Kinder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahrs bei Gericht in einem Verfahren persönlich anzuhören. Bei jüngeren Kindern ist dies nur notwendig, wenn es für die Entscheidung von Bedeutung ist oder wenn die persönliche Anhörung des Kindes aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

Allerdings kommt es ausschließlich bei der Entscheidung auf das Kindeswohl an, sodass das Gericht auch entgegen den Wünschen des Kindes entscheiden kann.

Kann man die Großeltern zum Umgang zwingen?

Eine Umgangsverpflichtung wie bei den Eltern gibt es bei Großeltern nicht. Außerdem dienen erzwungene Kontakte nicht dem Kindeswohl.

Was kann man tun, wenn das Ex-Schwiegerkind den Enkel aufhetzt?

Dr. Frank K. Peter: „Das ist sicher eine schwierige Situation. Am besten versucht man, unter anderem das Jugendamt vermitteln zu lassen. Das Aufhetzen des Kindes hat zu unterbleiben.“

Darf der Enkel zur Oma ziehen?

Hier greift das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das gewöhnlich bei den Eltern liegt. Sind die Eltern einverstanden, ist der Umzug zu den Großeltern grundsätzlich möglich.

Sind die Eltern nicht in der Lage, das zu entscheiden, beispielsweise im Todes- oder Krankheitsfall, so hilft eine Sorgerechtsverfügung. Sie ist Teil der Vorsorgevollmacht, die die Eltern machen müssten.

Wer zahlt Unterhalt, wenn das Kind bei der Oma wohnt?

Wenn keiner der Elternteile das Kind betreut, haften diese anteilig nach deren Einkommensverhältnissen für den Unterhalt (Paragraf 1606 Abs. 3 S. 1; BGB). Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, können die Großeltern Pflegegeld beantragen.

Dürfen die Eltern mit dem Enkel ins weit entfernte Ausland ziehen?

Dr. Frank K. Peter: „Auch das ist wieder eine Frage des Aufenthaltsbestimmungsrechts, damit entscheiden die Eltern über den Aufenthalt. Sind die Eltern sich nicht einig, muss dies zur Not auch gerichtlich entschieden werden.“

Rechtsanwalt Dr. jur. Frank K. Peter (51) ist schon seit mehreren Jahren Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Familienrecht



Foto: Kanzlei im Europahaus